

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Rollstuhl-Fahrdienst Region Lenzburg“ (VRRL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Non-Profit-Organisation.

Geschäftssitz des VRRL ist Lenzburg.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen für den Transport von Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Zur Zweckerfüllung kann der Verein Fahrzeuge erwerben und betreiben.

Der Verein kann alle Massnahmen treffen und alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Erreichung des Vereinszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

Art. 3 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Jede natürliche und juristische Person kann aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung Vereinsmitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Mitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Beachtung der gesetzlichen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die Dienstleistungen des Vereins, die Statuten oder die Weisungen des Vorstandes verletzen. Den betroffenen Mitgliedern ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Wir unterscheiden zwischen:

- Aktiv-Mitglied
- Passiv-Mitglied
- Ehren-Mitglied

Aktiv-Mitglieder sind die Fahrer und der Vorstand. Die Aktiv-Mitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Passiv-Mitglieder haben folgende Leistungen zu erbringen: Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages pro Jahr gemäss den nachfolgenden Sätzen für:

- Natürliche Personen Fr. 30.--
- Juristische Personen Fr. 100.—
- Dauermitgliedschaft Einmalbetrag mind. Fr. 500.--.

Die Generalversammlung kann die Beiträge neu festsetzen.

Art. 5 Finanzen

Die finanziellen Mittel werden wie folgt beschafft:

- Aus den Fahrtaxen
- Durch Leistungen gemäss Art. 4
- Durch Beiträge privater Institutionen und Firmen
- Durch Beiträge von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Durch Spenden und Legate
- Aus dem Erlös von Aktivitäten
- Aus dem Vermögensertrag

Der Vorstand kann weitere Mittelbeschaffungen beschliessen.

Zur Deckung allfälliger Defizite unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung einen Vorschlag.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren/Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Revisoren beträgt vier Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Generalversammlung / Organisation

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Drittel des Jahres statt. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann in ausserordentlichen Fällen auf schriftlichem Weg durchgeführt werden. Es entscheidet der Vorstand.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein schriftlich begründetes Verlangen von 1/5 der Mitglieder an den Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Stimmrecht

Jedes aktive und jedes passive Mitglied ist stimmberechtigt.

Befugnisse/Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren/der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Decharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren
- Festlegung der Mitgliedschaftsbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden bzw. vorgelegt werden müssen, wie der Erwerb von Spezialfahrzeugen, Erwerb/ Veräusserung/Tausch von

Grundstücken und von beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken.

- Behandlung von und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Statutenänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Alle an der Versammlung beteiligten Vereinsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse und Wahlen können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Abstimmungen und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Ein Viertel der Anwesenden kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangen, sofern der Vorstand nicht von sich aus geheime Abstimmung oder Wahl angeordnet hat.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Leere Stimmen gelten nicht.

Abstimmungen: Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmgleichheit.

Wahlen: Entscheidung durch das Los.

Wird die Generalversammlung auf dem schriftlichen Weg durchgeführt ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder zu einem Antrag dem Beschlusse der Generalversammlung gleichgestellt.

Art. 9 Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet im Besitze des Präsidenten sein, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können.

Art. 10 Vorstand / Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird an der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Der Präsident wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Festlegen des Jahresprogramms
- Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für Kunden, Fahrer, Dispobüro, Vorstand, Erlass von Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB), Ausarbeitung von Pflichtenheften
- Festlegen der Tarife und Tarifstrukturen
- Beschlussfassung über Anschaffungen bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.-- pro Geschäftsjahr
- Berichterstattung an die Generalversammlung zum Geschäftsjahr
- Budgetierung
- Vorbereiten der Generalversammlung
- Aufsicht und Organisation des Vereins
- Wahl der Fahrzeugverantwortlichen

- Personaladministration
- Werben von Mitgliedern, Sponsoren, Fahrern

Für die Disposition der Fahrzeuge und der Fahrer kann der Vorstand eine entsprechende Büroinfrastruktur mit Büroräumen betreiben und entlohntes Personal einstellen.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, beschliesst und trifft unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung alle Massnahmen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig und geeignet sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, leere Stimmen gelten nicht.

Abstimmungen: Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmgleichheit

Wahlen: Entscheidung durch Los

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Vorstandssitzungen können auf anderem Weg denn als Präsenzsitzung stattfinden. Beschlüsse werden dann von der Mehrheit der daran teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Art. 11 Revisoren/ Revisionsstelle

Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Unterschriftsberechtigung/Kompetenzen

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und deren Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand regelt die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder. Nach aussen gilt Kollektivzeichnungsrecht zu zweien des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mit einem Vorstandsmitglied. Für die laufende Korrespondenz sind die Vorstandsmitglieder einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statuten

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch den Vorstand oder durch 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder in die Wege geleitet. Die Revision ist von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Vereinsvermögen und Gewinn sind nach einem Auflösungsbeschluss einer oder mehrerer wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Die Regelung muss im Auflösungsbeschluss festgehalten werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 01.06.2021 und treten am 01.05.2023 in Kraft.

Lenzburg, 30.04.2023

Der Präsident

Dominik Roth

Die Aktuarin

Linda Cali

*Es wird nur die männliche Schreibweise verwendet um den Lesefluss zu gewährleisten.
Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter angesprochen.*